

# RS Vwgh 1988/1/11 87/15/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1988

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

### Norm

UStG 1972 §3 Abs9;

UStG 1972 §4 Abs1;

UStG 1972 §4 Abs5 Satz2;

### Rechtssatz

Durch die Anwendung eines Vervielfachers auf Grund vorliegender "Schnittwerte" auf den vom Spielautomatenaufsteller seiner USt-Steuererklärung zugrundegelegten Bargeldeinwurf werden keine fiktiven Umsätze von der Besteuerung erfaßt, da der jeweilige vom Spieler zum Abschluß eines neuen Spieles verwendete Gewinnanspruch tatsächlich zur Gewährung eines weiteren Spieles eingesetzt werden muß. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Spieleinsatz in bar eingeworfen oder aber bloß mit Gewinnen verrechnet wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150102.X03

### Im RIS seit

11.01.1988

### Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)